

LANDKREIS NIENBURG/WESER

DER LANDRAT

LANDKREIS NIENBURG/WESER • 31577 NIENBURG

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 243

30002 Hannover

54 Regionalentwicklung

Markus Arndt

Zimmer: **457, Eingang B**

Telefon: 05021 967-478

Fax: 05021 967-510

E-Mail: Markus.Arndt@kreis-ni.de

Zeichen: 54.12.28/2015

Ihre Nachricht vom: 10.11.2015

Ihr Zeichen: 303-20302/26-6-1

Durchschriften an:

22. Dezember 2015

- MdL Herrn J. Ahlers
 - MdL Herrn K. Heineking
 - MdL Herrn H. Limburg
 - MdL Herrn G.-H. Tonne
 - Amt für regionale Landesent-
wicklung Leine-Weser,
- Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1,
30159 Hannover
- Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Änderung und Ergänzung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Beteiligung am Verfahren zur Änderung des LROP bedanke ich mich. Die LROP-Änderungen wurden im Fachausschuss für Naturschutz sowie einer daraus gebildeten Arbeitsgruppe beraten und abgestimmt. Ich nehme im Einzelnen zu Ihrem Entwurf wie folgt Stellung:

Kap. 2.2 *Entwicklung der Daseinsvorsorge und der zentralen Orte*

Ziffer 03

In Satz 7 wird die Möglichkeit, für ein Grundzentrum mittelzentrale Teilfunktionen festzulegen, nunmehr wieder eröffnet. Im ersten Änderungsentwurf war diese Möglichkeit herausgenommen worden. Zwar beinhaltet diese Festlegung lediglich die Möglichkeit zur Festlegung mittelzentraler Teilfunktionen, jedoch habe ich Bedenken gegen diese Festlegung, weil sie u.a. das Kirchturmdenken befördert. Als problematisch sehe ich es insbesondere, wenn Kreise grenznahe Grundzentren mit dieser Teilfunktion ausstatten. Aus meiner Sicht ist es inkonsequent, wenn das Land für sich in Anspruch nimmt, zwar die Mittelzentren zu bestimmen, die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktionen aber den Landkreisen überlässt. Zudem fehlen im LROP-Entwurf Legaldefinitionen für einheitliche Kriterien zur Festlegung dieser Teilfunktion. Es nicht einmal festgelegt, für welche Funktionen überhaupt

Hausanschrift:
Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967-0

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr
Bitte vereinbaren
Sie einen Termin.

**Regeln zur
elektronischen
Kommunikation
unter:**
www.kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06
IBAN:
DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB

Postbank Hannover
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30
IBAN:
DE68 2501 0030 0008 6923 04
BIC: PBNKDEFF



eine mittelzentrale Teilfunktion festgelegt werden kann. Auch in der Begründung finden sich hierzu keine Erläuterungen.

Kap. 2.3 Einzelhandel

Es wird begrüßt, dass die Nahversorgung durch das Kongruenzgebot auf grundzentraler Ebene gesichert werden soll. Positiv eingestuft werden auch die Spielräume für angemessene raumordnerische Beurteilungen, die durch die erweiterten Möglichkeiten insbesondere für die Nahversorgung entstehen.

3.1.1 Landesweiter Freiraumverbund...

Ziffer 05

Der Landkreis Nienburg nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im neuen Entwurf zum LROP 2015 der Begriff Moorentwicklung in den Vorranggebieten Torferhaltung (VR T) entfallen ist. Somit bleibt hier eine landwirtschaftliche Nutzung in guter fachlicher Praxis weiter möglich.

Die Forderung, dass bei der Ausweisung der VR T aus Immissionsschutzgründen Schutzabstände zu landwirtschaftlichen Betrieben vorzusehen sind, bleibt bestehen. Eine Konkretisierung von Grenzen der VR T muss hier auf der Ebene der Regionalplanung im RROP möglich bleiben.

Ziffer 06, Satz 1 und Anlage 2

Die Kriterien zur Auswahl und zur Löschung von VR T sind für den Landkreis Nienburg generell nachvollziehbar. Für einzelne Teilgebiete ergeben sich jedoch aufgrund hier vorliegender detaillierter Kenntnisse weiterhin Anmerkungen und Bedenken (s. Karten):

T1 - Großes Uchter Moor

Die Verringerung der VR T auf die Teilgebiete Darlatenmoor und Seemoor wird akzeptiert, da somit Nutzungskonflikte für die Landwirtschaft und den Torfabbau entschärft worden sind.

Eine Teilfläche des VR T Darlatenmoor, nördlich der Kreisstraße 39 ist durch den geplanten und genehmigungsreifen Torfabbau der Fa. Torf- und Humuswerk Uchte überlagert, Dieser Teil ist aus dem Vorranggebiet Torferhaltung herauszunehmen, da ansonsten die moor- und klimaschutzkonforme Wiederherrichtung der Abbauflächen nur unvollständig umgesetzt werden kann.

T3 – Hohes Moor bei Kirchdorf mit Sienmoor

Die Beibehaltung des VR T für das Sienmoor ist nicht nachvollziehbar und daher zu streichen.

Stichprobenartige Messungen für den Bereich Sienmoor haben ergeben, dass keine ausreichenden Moormächtigkeiten auf zusammenhängender Fläche mehr vorhanden sind. Ich fordere daher eine Streichung des Vorranggebietes Torferhaltung im Bereich des Sienmoores.

T4 – Großes Borsteler Moor

Das Belassen des VR T auf einem Flächenstreifen am westlichen Rand des Borsteler Moor ist in Zweifel zu ziehen, da zumindest bereichsweise Hochmoormächtigkeiten $H < 1,30$ m sind.

Der Landkreis Nienburg fordert daher eine erneute Kontrolle der Hochmoormächtigkeiten nach den bekannten Kriterien ($H > 1,30$ m, $A > 25$ ha) für dieses Gebiet und je nach Ergebnis eine entsprechende Aufnahme oder Löschung als VR T.

T5 – Lichtenmoor

Zum Entwurf des LROP 2015 ist zu Ziffer 06, Sätze 1 und 2 begründet, dass aus der festgelegten Gebietskulisse der VR T Projektgebiete „Flurbereinigung Klima und Umwelt“ ausgenommen wurden, da in diesen Gebieten die Voraussetzung für eine Moorentwicklung geschaffen werden sollen.

Die Beratungen im Arbeitskreis Lichtenmoor sind zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens auf einem guten konsensorientierten Weg.

Eine Teilfläche des VR T am südlichen Rand des Lichtenmoors ist weiterhin in der Gebietskulisse für die künftige Flurbereinigung enthalten. Die Beibehaltung dieses VR T läuft dem neuen Ansatz der „Flurbereinigung Klima und Umwelt“ zuwider und sollte daher gelöscht werden.

T7 Hanlaxmoor

Für Teilflächen des Hanlaxmoor liegen dem Landkreis Nienburg Kenntnisse über nicht ausreichende Moormächtigkeiten vor.

Eine Präzisierung der Gebietsgrenzen muss auf der Maßstabsebene des RROP möglich sein.

3.1.2 Natur und Landschaft

Ziffer 02

Die in der Anlage 2 erfolgte Festlegung von überregional bedeutsamen Kerngebieten des landesweiten Biotopverbundes als Vorranggebiete Biotopverbund wird vom Grundsatz her begrüßt. Die Festlegung folgt der Verpflichtung aus § 20 BNatSchG einen landesweiten Biotopverbund zu schaffen, der mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll.

Die sehr differenzierte Form der Festlegung und Darstellung der Vorranggebiete Biotopverbund halte ich allerdings nicht für sachgerecht. Vor dem Hintergrund, dass im LROP bisher nur Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt sind und auf eine wenigstens grobe Festlegung von sonstigen Gebieten internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung als Vorranggebiet Natur und Landschaft verzichtet wird, halte ich die detaillierte Festlegung von sehr kleinräumigen Vorranggebieten BV in der LROP-Änderung für nicht angemessen.

Weiterhin gebe ich im Einzelnen folgende Hinweise:

- Die Bundeswasserstraße Weser und seine Kanalstrecken sowie die 5,0 m breite Uferstreifen haben den einer Bundeswasserstraße entsprechenden technischen Ausbaustandard. Maßnahmen zum Biotopverbund sind hier deshalb nur nachrangig unter Wahrung der Sicherung der Funktion als Bundeswasserstraße möglich. Vielmehr muss gewährleistet bleiben, dass die Bundeswasserstraße entsprechend der verkehrlichen Erfordernisse weiterhin technisch ausgebaut werden kann.

- Dies gilt ebenso für die kleinen flächenhaften Darstellungen der „überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes“. Es können Flächen identifiziert werden, die kleiner 5 ha sind, in Einzelfällen wurden sogar verinselt liegende Teilflächen mit ca. 0,25 ha Größe gefunden. Diese sind mit dem bloßen Auge zum Teil kaum erkennbar. Eine landesweite Bedeutung kann solchen Flächen sicher nicht beigemessen werden. Auf eine Aufnahme dieser Kleinstflächen in das LROP sollte verzichtet werden. Eine genaue Festlegung kann nur in den RROP erfolgen.

Ich verweise auf Ihre Erwiderung zu 4.9 Ziff. 10 auf Seite 80:

„Stellungnahmen mit Bezug zur zeichnerischen Darstellung wurden, soweit sie sich hinreichend verorten ließen, unabhängig von Maßstabsfragen in der Überarbeitung der Vorranggebietskulissen berücksichtigt. Aufgrund der vorgenannten zwingenden Maßstäblichkeit des LROP ist jedoch das jeweilige Ergebnis zwangsläufig nicht überall erkennbar.“

Dieses gilt zumindest für das Gebiet des Landkreises Nienburg nicht, denn die in meiner Stellungnahme vom 07.11.2014 begründet aufgeführten Bereiche zur Herausnahme, Verkleinerung und auch Neuaufnahme in die Kulisse Vorrang Biotopverbund sind in keinem Fall berücksichtigt worden. Die Forderungen ließen sich fast parzellenscharf für eine Übernahme verorten und wären auch im Maßstab 1:500.000 identifizierbar und deutlich erkennbar.

Deshalb füge ich erneut weitere Stellungnahmen zu einzelnen Teilgebieten bei und bekräftige meine Forderungen auch aufgrund Ihrer o.g. Erwiderung diese in die zeichnerische Darstellung zu übernehmen (s. Tabelle 1 und 10 Karten B2, B5-7, B9, B12-15, B18).

Ziffer 04

Der zusätzliche Planungsaufwand für die Erstellung naturschutzfachlicher Konzepte zur Festlegung geeigneter Habitatkorridore sollte seitens des Landes im Rahmen der Konnektivität angemessen vergütet werden.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Ressourcenschutz

Mit Bedauern habe ich zur Kenntnis genommen, dass Sie meinen Anregungen zum Thema Rohstoffgewinnung in keiner Weise gefolgt sind. Ihre Begründung, dies sei nicht Gegenstand dieser LROP-Änderung kann ich nicht nachvollziehen, weil aus meiner Wahrnehmung im Laufe der langen Verfahrenszeit dieser Änderung, schon die eine oder andere Änderung in das Verfahren gerutscht ist, die ursprünglich nicht vorgesehen war. Zudem haben Sie ja auch als zentrale Festlegung zum Thema Rohstoffgewinnung die Differenzierung von Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung in dieser Änderung vorgenommen. Daher kann ich Ihre strikte Abwehrhaltung hinsichtlich kleinräumiger Änderungen an der Vorranggebietskulisse nicht nachvollziehen. Im Bereich des Nienburger Wesertales könnten aus meiner Sicht einige Probleme durch kleinräumige Änderungen im LROP gelöst werden. Diese Änderungen einem weiteren Änderungsverfahren vorzubehalten, empfinde ich als unbefriedigend.

Ihre Begründung, die Ergänzung der Rohstoffsicherung als Möglichkeit der Differenzierung der Abbaufolge mache keine erneute, umfassende Befassung mit dem Thema Rohstoffgewinnung notwendig und könne deshalb bereits in diesem LROP-Änderungsverfahren vorgenommen werden, wirkt auf mich wenig stichhaltig. Vielmehr wäre es erforderlich, Vorranggebiet Rohstoffsicherung im Sinne der Nachhaltigkeit zu planen und im Sinne einer Vorsorgeplanung einen Beitrag zu leisten, dass auch für zukünftige Generationen Rohstoffreserven erhalten bleiben. Dies setzte voraus, dass auch im Landes-

Raumordnungsprogramm nicht im bisherigen Umfang Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Durch die „Tauschflächen-Regelung“ besteht für den Landkreis Nienburg/Weser praktisch keine Möglichkeit, die Vorranggebietskulisse von derzeit über 1.600 ha zu reduzieren.

Durch die neue Differenzierung in „Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung“ wird faktisch eine komplett neue und andere Betrachtung des Themas „Bodenschätze“ im LROP eingeführt. Dies wird allein schon durch umfangreichen Streichungen und Ergänzungen deutlich. Das Thema „Rohstoffsicherung“ ist nunmehr gleichbedeutend mit der Rohstoffgewinnung. Diesem Umstand wird in der Gesamtbetrachtung, der Formulierung und Abwägung der neuen Ziele, sowie in der Begründung und in Umweltbericht viel zu wenig Bedeutung beigemessen. Dies gilt insbesondere für den Aspekt „Nachhaltigkeit“, der untrennbar mit dem Gedanken der „Sicherung“ verbunden ist. Es wird nicht hinterfragt, bleibt völlig unerwähnt und damit auch unabgewogen, wie stark und wodurch denn „Regionale Planungsräume, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind“ tatsächlich belastet sind.

Betrachtet man allein den Zeitraum vom Beginn der Arbeiten am Kiesabbaurahmenplan 1995 bis heute, summiert sich der Verlust der landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den Kiesabbaugebieten des LK Nienburg auf ca. 5 Millionen Euro. Bis zur Ausschöpfung der Fördermengen von heute an gesehen in 30 Jahren wird sich der Verlust auf ca. 30 Millionen Euro aufsummiert haben und muss in dieser Form exponentiell in alle Zukunft fortgeschrieben werden. Die Wertschöpfung aus dem Kiesabbau verbleibt nur zu einem sehr geringen Teil in der Region und erlischt mit erfolgtem Abbau abrupt.

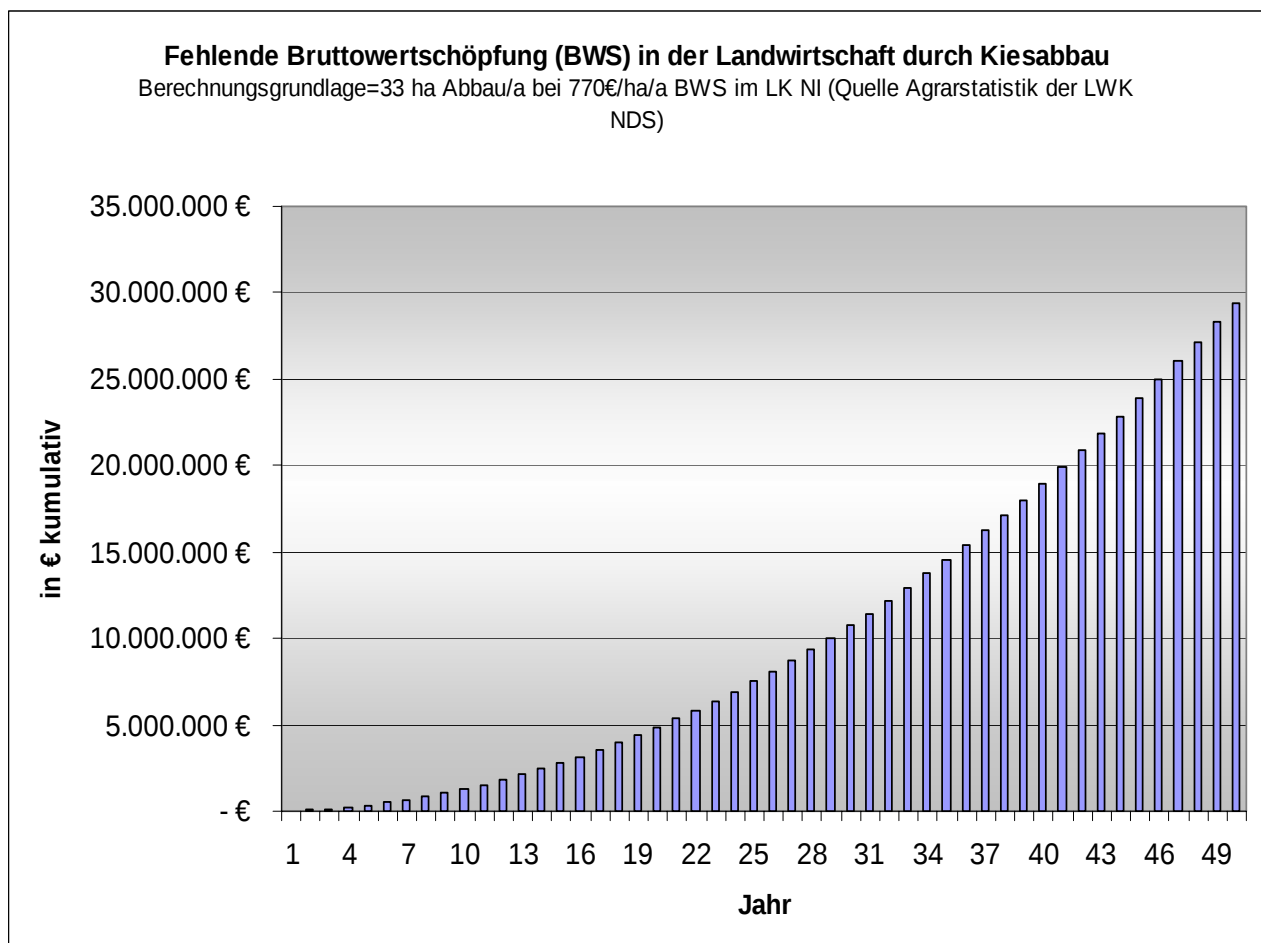


Abb. 1 Verlust an Bruttowertschöpfung durch Verlust an landwirtschaftlichen Flächen durch Kiesabbau

Jahr	Verlust an LNFin ha - kumulativ	Verlust an BWS in € - kumulativ
1	30	23.100 €
5	150	346.500 €
10	300	1.270.500 €
20	600	4.851.000 €
30	900	10.741.500 €
50	1500	29.452.500 €

Tab. 1 Verlust an Bruttowertschöpfung durch Verlust an landwirtschaftlichen Flächen durch Kiesabbau

Diese Fakten stehen im Widerspruch zu den Ausführungen im LROP-Entwurf und machen deutlich, dass die erfolgte Abwägung nicht alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt hat. Es wurde z.B. an keiner Stelle geprüft, ob nicht in einer globalisierten Welt die Versorgung aus Lagerstätten außerhalb Niedersachsens wirtschaftlich und ökologisch besser und nachhaltiger gestaltet werden kann. Gasvorkommen oder Moore werden in Niedersachsen auch nicht um jeden Preis ausgebeutet – dies wird in Bezug auf die Torfgewinnung in diesem LROP umgesetzt.

Der Landkreis Nienburg/Weser mit dem größten Kiesabbaugebiet in Niedersachsen kann durch seine im Vergleich periphere Lage, anfällige und schwache Wirtschaftsstruktur, besondere Betroffenheit durch den Demografischen Wandel nicht allein aus eigener Kraft die wirtschaftlichen Verluste durch den Kiesabbau ausgleichen. Wenn ein finanzieller Ausgleich nicht gewährt wird, muss – wie in Nordrhein-Westfalen praktiziert – ein restriktiver Kurs hinsichtlich der Bereitstellung von Bodenabbauflächen geprüft und umgesetzt werden. In NRW ist die Versorgung nicht gefährdet, zumal große Teile der Kiesproduktion aus dem Landkreis Nienburg nach NRW verschifft werden. Das Schwergewicht der Abwägung wurde dort demnach auf den Schutz der natürlichen Ressourcen und der damit verbundenen regionalen, nachhaltigen Wertschöpfung gelegt.

Ziffer 02 Satz 6

Die Forderung nach Kompensation (1. Strichaufzählung) widerspricht dem Prinzip der Wesentlichkeit und ist im Zusammenhang des Regel-Ausnahmeverhältnisses nicht verhältnismäßig. Daher sollte diese Strichaufzählung entfallen.

Aus Sicht des Landkreises ist die letzte Stichaufzählung in 02 Satz 6 „die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären“ zu bürokratisch und daher zu streichen. Durch die Einvernehmensregel steht jede Entscheidung in der Polarisation der unterschiedlichen Ressorts (ML und MW mit LBEG). Dies hat im Jahr 2015 zum ergebnislosen Abbruch des Verfahrens zur 3.RROP-Änderung geführt, obwohl alle beteiligten TÖBs mit dem erzielten Abstimmungsergebnis (d.h. konkret der gleichwertigen „Tauschfläche“) einverstanden waren. Die Umsetzung scheiterte allein am fehlenden Einverständnis des LBEG. Sowohl die Abbauunternehmen, die jetzt auf der vorgesehenen Tauschfläche keinen Bodenabbau beginnen können, als auch die lokale Landwirtschaft, der weiterhin Genehmigungen verwehrt werden müssen, tragen den Schaden. Für mich als Träger der Regionalplanung ist dies eine unzumutbare Bevormundung.

Anlage 2

In Anlage 2 sind entfallende Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

Ich rege erneut dringlich an, vor allem die Vorranggebiete Nr. 125 teilweise (siehe Abbildung) und mittlere Teilstück des Vorranggebiets 145.1 im Bereich Müsleringen zu streichen, weil hier tatsächliche Gründe einen Bodenabbau unmöglich machen. Durch die ortsnahe Lage des Vorranggebiets 145.1 (mittleres Teilstück; siehe Abb. 10) und die besonders günstigen Bedingungen für die Landwirtschaft sowie durch die baulichen Ent-

wicklungen der vergangenen Jahre liegen hier tatsächliche Gründe vor, die einen Abbau unmöglich machen.

Das Vorranggebiet Nr. 125 kann teilweise entfallen (Abb. 11), weil

- im Süden des Gebietes ein wirtschaftlicher Abbau nicht möglich ist (aufgrund der zu großen Mächtigkeit der Deckschichten),
- im Osten des Gebiets sich das Kalksandsteinwerk befindet, welches in diesem Bereich einen Bodenabbau unmöglich macht; in einem Zielabweichungsverfahren ist die Zulässigkeit einer Bauleitplanung (SO Industrie) in diesem Bereich bestätigt worden.

Darüber hinaus rege ich an, weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu streichen, in denen ein Abbau abgeschlossen ist. Im Einzelnen schlage ich folgende Bereiche vor, in denen die Festlegung überprüft werden sollte, weil der Bodenabbau hier mittlerweile abgeschlossen ist oder aber eine Schlussabnahme unmittelbar bevor steht (entsprechende Daten liegen Ihnen ja auch vor):

Im Norden des Kreisgebietes kann eine Teilfläche von VR 115.2 gestrichen werden, weil der Bodenabbau hier weitgehend beendet ist (Abb. 9).

Im Süden des Kreisgebiets können sechs Teilflächen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 128, 138.1, 138.3, 138.4, 145.3 entfallen, weil der Bodenabbau hier überwiegend tatsächlich beendet ist, wobei allerdings die Schlussabnahme überwiegend noch nicht erfolgt ist (Abb. 10).

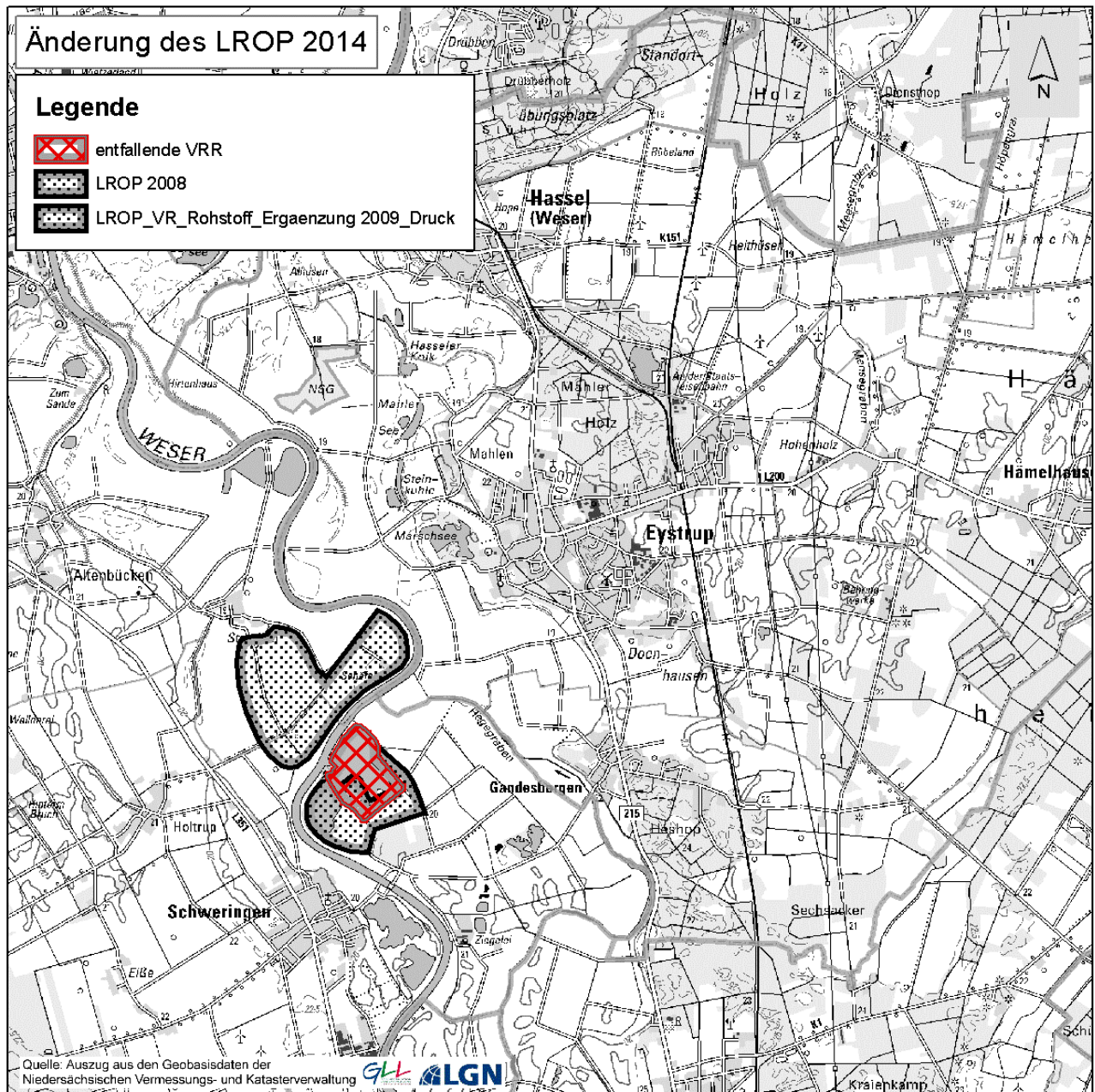
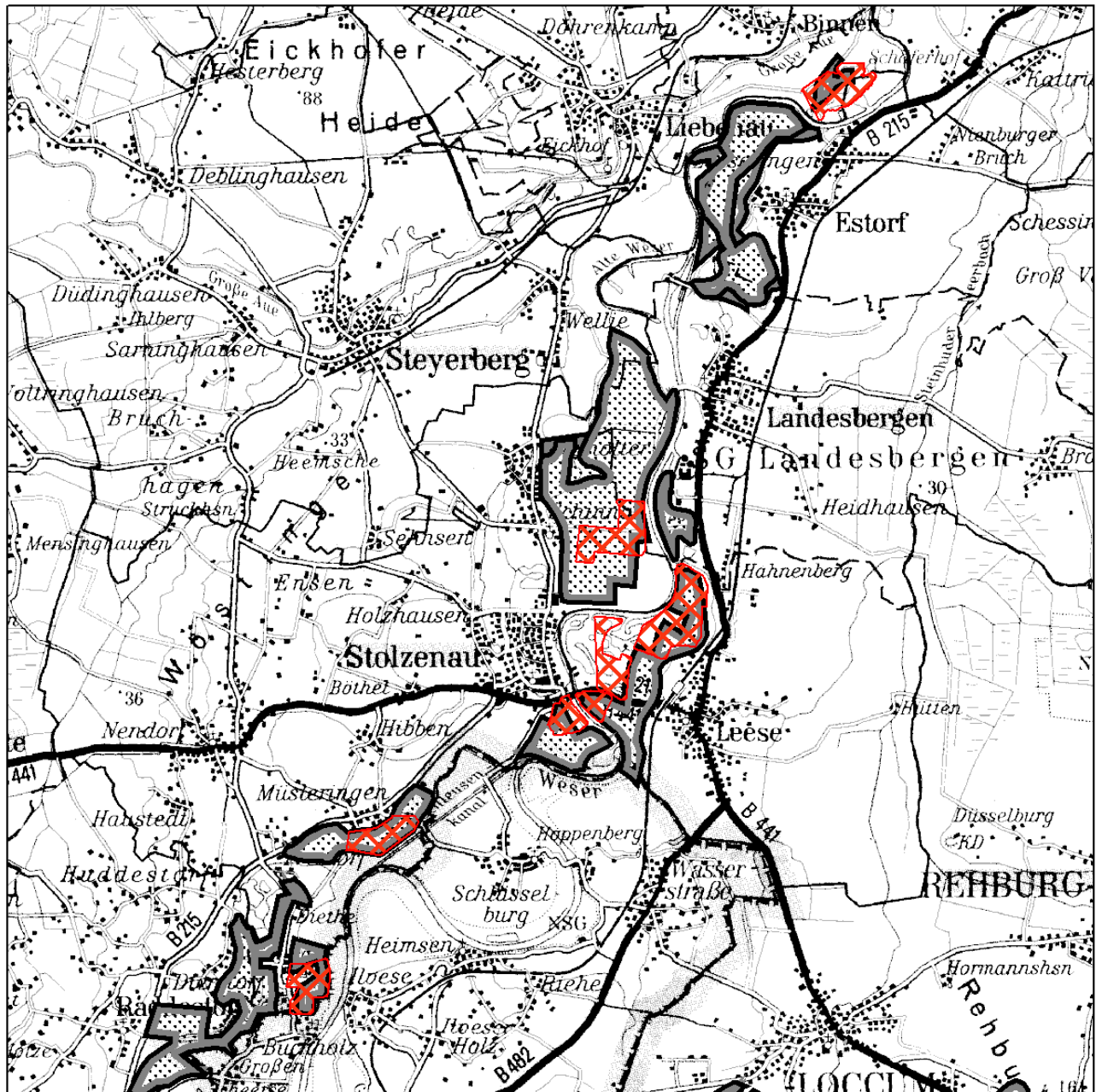
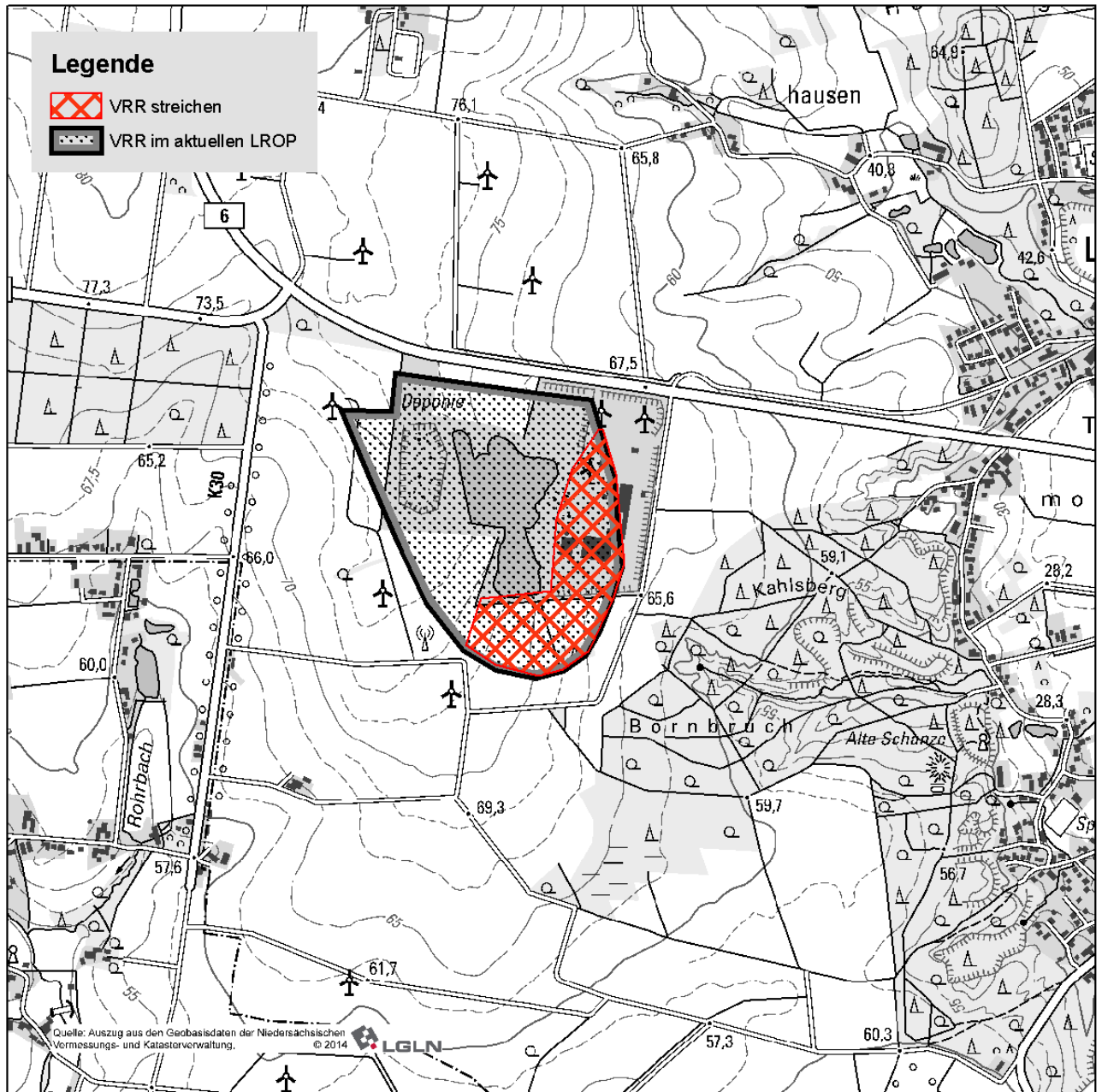


Abb. 2 Vorschlag für zu entfallende Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Gandesbergen -



**Abb. 3 Vorschlag für zu entfallende Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- zwischen Nienburg und Raddestorf -**



**Abb. 4 Vorschlag für zu entfallende Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- Lemke -**

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

Schwarz

Anlagen

1. Karten T1, T3-5, T7
2. Tabelle 1 Natur und Landschaft
3. Karten B2, B5-7, B9, B12-15, B18

= > Die o. g. Anlagen sind ausschließlich in Session vorhanden und einsehbar, da sie nur in Farbe interpretiert werden können.